

ERLÄUTERUNGEN

z u r

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung des Gebietes „Steirisches Dachsteinplateau“ zum Europa(Natur-)schutzgebiet Nr. 19.

Allgemeiner Teil:

1. Anlass und Inhalt der Verordnung:

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinien 79/409/EWG, Richtlinie des Rates vom 2. April 1979, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und 92/43/EWG, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der Steiermark umzusetzen. In Umsetzung der genannten Richtlinien wurden bereits mit Regierungssitzungsbeschluss vom 13. Februar 1995, GZ: 6-56 EU1/23-95, die Gebiete Totes Gebirge West, Totes Gebirge Ost und Steirisches Dachsteinplateau als NATURA 2000-Gebiete bestimmt und am 3. März 1995 der Europäischen Kommission genannt.

Das NATURA 2000-Gebiet „Steirisches Dachsteinplateau“ weist folgende Charakteristik auf:

Das Dachsteingebiet stellt mit seinen Ausläufern einen der größten und wohl auch markantesten Kalkstock der Nördlichen Kalkhochalpen dar. Der hohe Dachstein ist 2995 m die höchste Erhebung der nordöstlichen Kalkalpen. Das im Südwesten gelegene, rezent vergletscherte Karstgebirge überragt die nach Norden und Osten abdachenden Plateaubereiche um 700 Höhenmeter.

Das Dachsteinplateau gehört zur Gänze der tirolischen Dachsteindecke an. Der zentrale Plateaubereich wird fast ausschließlich aus Dachsteinkalk aufgebaut, in Hohlformen finden sich mehr oder weniger kleinflächige und im allgemeinen geringmächtige Auflagen von Grundmoränen. Das östliche Dachsteinplateau ist ein durch die eiszeitliche Überformung geprägter Karststock.

Die Entwässerung erfolgt im Plateau und den oberen Hangbereichen unterirdisch durch ein zusammenhängendes Karstwassernetz. Die Quelledichte ist am Plateau sehr gering, 70 % der Quellen schütten außerdem nur periodisch und die Wasserspenden sind außerordentlich gering.

Das Klima des Gebietes ist durch die Lage am niederschlagsreichen ozeanisch getönten Alpennordrand gekennzeichnet. Die mittleren Jahresniederschläge dürften im gesamten Plateaubereich 2000 mm übersteigen, in Staulagen und durch Auskämmeffekte ist lokal eine Erhöhung bis zu 3000 mm zu erwarten. In den großen mehr oder weniger geschlossenen Hohlformen ist mit Kaltluftseenbildung, extremen Temperaturminima und starken Tag-Nachtschwankungen der Temperatur zu rechnen.

Neben den seltenen, hochempfindlichen und in der Regel kleinflächigen schutzwürdigen Biotopen im engeren Sinn (z.B. subalpine Moore, Quellfluren und Vernässungen, bodensaure Gesellschaften über Rohhumusdecken, Windkanten, Grauerlengebüschen etc.), und den flächenhaften, naturnahen Biotopen mit bedeutender Schutzfunktion (Latschengebüsche, subalpine Wälder) sind darüber hinaus auch naturräumlich hochwertige Flächen vertreten.

Das Dachsteinplateau gehört zum UNESCO-Weltkulturerbe ob der besonderen Lage.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Für das Europa(Natur-)schutzgebiet „Steirisches Dachsteinplateau“ bzw. „Totes Gebirge mit Altausseersee“ werden Managementpläne bzw. Waldfachpläne in Auftrag zu geben sein. Mit weiteren Kosten in der Höhe von ca. €100.000,-- wird gerechnet.

Besonderer Teil:

zu 1):

Die Abgrenzung entspricht den bisherigen Grenzen des Naturschutzgebietes Nr. XVIII (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Mai 1991 über die Erklärung des Steirischen Dachsteinplateaus zum Naturschutzgebiet, LGBl.Nr. 37).

zu 2):

Aus ökologischer Sicht handelt es sich wegen der Ursprünglichkeit und Naturnähe der Vegetation, der Vielfalt der Lebensräume, der Größe des Areal und der geringen Erschließung um einen der wertvollsten Naturräume der Steiermark, ja sogar von Österreich. Der Westteil des Dachsteingebietes gehört darüber hinaus zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 14 (Dachstein-Salzkammergut). Das Europa(Natur-)schutzgebiet selbst ist Teil des UNESCO-Welterbes „Hallstatt – Dachstein, Salzkammergut“. Ziel ist die Bewahrung eines der letzten Naturreservate und die Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes im Besonderen der in der Anlage A festgeschriebenen natürlichen Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten.

zu 3):

Die näher beschriebenen Verbote dienen der nachgenannten Zielerreichung:

- Sicherstellung und Erhaltung der Ursprünglichkeit des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters;
- Erhaltung und Entwicklung standortgerechter Lebensräume;
- Entwicklung zu einem von anderen Nutzungen freien „Ruhegebiet“;
- Anpassung der jagdlichen Bewirtschaftung an diese Entwicklungen.

Erstmals werden in eine Europaschutzgebietsverordnung Verbotsbestimmungen aufgenommen. Dies war aus dem Grund möglich, weil es sich um die Ablöse der bisher geltenden Bestimmungen für das verordnete Naturschutzgebiet Nr. XVIII handelt.

a) Definitionen

Naturnahe Waldwirtschaft

Bei der naturnahen Waldwirtschaft handelt es sich um den Versuch, das nachzuahmen, was die Natur von sich aus vorgibt bzw. anbietet. Die natürliche Waldgesellschaft ist die, die von sich aus wächst, ohne menschlichen Einfluss, weshalb es bei der naturnahen Waldwirtschaft gilt, diesen Zustand bei der Bewirtschaftung zu erreichen.

Bauliche Anlage

Nach der langjährigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird unter baulicher Anlage jede Anlage verstanden, zu deren Herstellung ein wesentliches (gewisses) Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in gewisse Verbindung gebracht und wegen ihrer Beschaffenheit geeignet ist, die öffentlichen Interessen zu

berühren. So versteht der Verwaltungsgerichtshof auch unter dem Begriff „Neubauten“ nicht nur neue Gebäude, sondern sonstige bauliche Anlagen.

Zubau

Der Zubau ist die Vergrößerung einer bestehenden baulichen Anlage der Höhe, Länge oder Breite nach bis zur Verdoppelung der bisherigen Geschossflächen. D.h. der Zubau ist dem Errichten gleichzusetzen.

Umbau

Der Umbau ist die Umgestaltung des Inneren oder Äußeren einer bestehenden baulichen Anlage, die die äußeren Abmessungen nicht verändert, jedoch geeignet ist, die öffentlichen Interessen zu berühren (äußeres Erscheinungsbild), bei überwiegender Erhaltung der Bausubstanz. Umbauten fallen nicht in die Kompetenz der Naturschutzbehörde.

Die Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes obliegt somit, weil nicht neuer (Zu)Bau, der Baubehörde;

- b) die Bestimmung bedeutet z.B. keine Bodenentnahmen zum Zwecke des Erhaltens oder der Neuanlage von Forststraßen, die Nichtzulässigkeit von Planierungsarbeiten, das Nichtaufreißen empfindlicher Vegetationsdecken, die Untersagung der Vornahme eines Bodenaustausches;
- c) kein Einsatz von Insektiziden, Pestiziden, kein Nitrateintrag und dgl.;
- d) hier geht es speziell um den Erhalt der FFH-Lebensräume, die im Besonderen in der Anlage A festgeschrieben sind;
- e) -----
- f) die forstliche Bewirtschaftung ist im A-Gebiet vollkommen ausgenommen (näheres sh. auch Abs. 3);
- g) die Sägewerksveredelung wird damit ausgeschlossen. Erlaubt ist sie allerdings in der Zone B; Aufforstungen, Einzäunungen und dgl. sind untersagt; Abwehrmaßnahmen ergeben sich aus dem Forstgesetz (z.B. Bekämpfung des Borkenkäfers);
- h) die Wilddichte soll so reguliert werden, dass eine Naturverjüngung ermöglicht wird (Gleichgewicht in der Natur) – das Verbot der Jagd gilt dem Erhalt der Ruhezeiten;
- i) verhindert werden soll das Baden und Tauchen sowie eventuell gewerbliche Vermarktungsmöglichkeiten an der Wasseroberfläche in den unberührten Gebieten;
- j) -----
- k) -----
- l) siehe b);
- m) entspricht dem Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetz;
- n) die Mindestflughöhe nach flugrechtlichen Bestimmungen beträgt 150m; zur Wahrung der Ruhezeiten wird über die Höhenregelung versucht, die Ungestörtheit auch im Luftraum zu wahren; Außenlandegenehmigungen sind nicht zulässig;
- o) – u) nicht erforderlich;

zu 4):

Bei der Abgrenzung des Schutzgebietes in die Zonen A und B gilt als oberste Richtschnur die Vermeidung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben in der Zone A.